kunftlich — durch Hipothesen und Schlußsolgerungen annaherungs = und erganzungsweise Rucksicht nehmen. — gefunden werden muß, so kann das Ergebniß eines Nach der Uebersicht nur auf die Jahre 1833 bis einzigen Jahres, wenn in selbigem auch ein Ueberschuß 1837 ergiebt sich ein durchschnittliches Einkommen von vorkommen sollte, um so weniger als Beweißdokument jahrlich 994 thir. 14 ggr. 2 pf. Besser stellt sich dieß angezogen werden, als sich die Möglichkeit denken läßt, allerdings, wenn man die letzten beiden Jahre hinzu= daß sich darin die Einnahmen einmal zufällig erhöht nimmt, weil das allerletzte das allerergiebigste gewesen und die Ausgaben vorübergehend vermindert haben. ist. Aus dem Gesammtertrage aller 6½ Jahre resultirt Das letzte Jahr vor der wirklichen Abtretung der Ge-ein alljährliches Durchschnittsquantum von 1041 thlr. richtsbarkeit aber ist am allerwenigsten geeignet, ben 3 ggr. 2 pf. Ausschlag zu geben, weil unmittelbar vor der in Aus- Die Ausgabe dagegen betrug in den ersten 41 Jah= sicht stehenden Veränderung nicht allein dasjenige, was ren durchschnittlich 1049 thlr. 8 ggr. 8 pf., während einen Kostenertrag gewährt, vorzugsweise erpedirt, son- sie, wenn man auf etwaige Differenzen hinsichtlich der dern auch bei Eintreibung der Kosten selbst häusig ein Gehalte, die naturlich nur unbedeutend sein konnten,

werden pflegt. Gehen wir auf das Rechnungserempel des "aus- Es ist also kein Ueberschuß, sondern sogar ein De-Fehler wird nur aufmerksam gemacht, weil sie darthun, letzt auf 654 thlr. 16 ggr. quantifizirt war. daß der Verfasser überhaupt nicht richtig gerechnet hat, Nach diesen Zusammenstellungen dürfte sich denn

(vom Monat Juli 1833 bis Ende 1837) eristirt hier= Maaßstab im Großen abgeben.

Beweis daraus zu entnehmen kaum im Stande sein. suber eine vollständige und genaue Berechnung, weil sie Denn nicht gerechnet, daß der von ihm vorgerechnete bei den Verhandlungen über die Abtretung der Gerichts= Ueberschuß nicht das Fazit lauter wirklicher, in der Rech= barkeit mit als Unterlage gedient hat. Auf die letzten nung aufgeführter, Erträge ist, sondern zum Theil erst beiden Jahre (1838 und 1839) wollen wir wenigstens

beschleunigteres Verfahren in Unwendung gebracht zu keine Rücksicht nimmt, bei der Zusammenrechnung aller 6½ Jahre auf 1065 thir. 4 ggr. 5 pf. steigt.

wartigen Lesers" aber etwas naher ein, so läßt sich fizit von 8 thlr. 5 ggr. 6 pf. vorhanden. Allein dieß über den Ansatz der Einnahme weiter etwas nicht sagen. ist noch gar nicht das eigentliche Resultat unserer Erdr= Dagegen ist die Ausgabe jeden Falls unrichtig in Ansterungen. Denn zu geschweigen, daß, wie schon besatz gebracht. Denn erstens braucht der Betrag an in merkt, an diesem für den Beweis unseres Gegners bei= Wegfall gekommenen Dienstgehalten (bei welchen der nahe noch vortheilhaften Abschlusse lediglich das ergie= Gegner sagt: 1839 ist 1858 thir. 18 ggr. gebraucht bige Schlußjahr Schuld ist, das gar nicht als Regel worden, 1840 nach Aufhebung des Stadtgerichts nur und Anhalt dienen kann, so muß auch noch darauf 1216 thlr. 14 ggr. 9 pf., der Mehrauswand kommt folg- ausmerksam gemacht werden, daß in der Einnahme vom lich auf das Stadtgericht) nicht ganz allein diesem Sportelertrage des Stadtgerichts auch die Lehngelder Letzteren zugerechnet zu werden; diese Abminderung kann mit begriffen waren, die in den ersten 4½ Jahren 141 auch noch andere Ursachen haben, und hat sie gehabt, thir. 17 ggr. 4 pf. betragen haben, von den letzten bei= die aufgerechnete Summe von 642 thir. 3 ggr. 3 pf. den Jahren aber in diesem Augenblicke nicht angegeben kommt also nicht auf Rechnung des Stadtgerichts. Zwei- werden konnen. Da diese der Stadtkasse auch nach Abtens mochte es nicht hinlanglich gerechtfertigt werden tretung der Gerichtsbarkeit verbleiben, so mussen sie das können, daß die Differenz in VII, 4 (Zeitungsaufwand Defizit jeden Falls noch erhöhen (bei der Abtretung und für das Gesetz = und Verordnungsblatt) und der stellte sich solches auf 89 thlr. 7 ggr. 4 pf. für jedes Ansatz in VIII, 4 der Ausgabe (Fuhrlohn und Aus-Durchschnittsjahr heraus). Auch darf endlich nicht überlosung bei auswärtigen Expedizionen) dem Stadtgericht sehen werden, daß in der obigen Uebersicht die Gehalte ganz zugerechnet werden sollen, da eigentlich beiderlei nur mit 619 thlr. 10 ggr. 2 pf. durchschnittlich in Auf= Aufwand demselben gar nichts angeht. Doch auf diese rechnung gebracht sind, obgleich der jahrliche Etat zu=

denn sie vermehren die Ausgabe, vermindern den Ueber- unser "auswärtiger Leser" wol bescheiden, daß der von schuß und sind also eigentlich zu unserem Nachtheil. ihm berechnete Ueberschuß in der Wirklichkeit nicht vor= Dagegen muffen wir aber für unseren Beweis in handen gewesen ist. Berücksichtigt man nun dazu noch, Unrechnung bringen, was VII, 3 der Ausgabe (Mieth- daß der Gehaltsetat, wie er für das hiesige Stadtge= zins), ferner in der Anmerkung zu 1, 13 der Einnahme richt aufgestellt war, wenn die Abtretung nicht erfolgt Holzdeputate und Heitzung der Erpedizionen) und end= ware, hochst wahrscheinlich beträchtlich hatte erhöht wer= lich in VIII, 6. (Fuhrlohn beim Unfahren des Depu- den mussen, da derselbe darauf berechnet war, daß das tatholzes) aufgeführt, von unserem Gegner aber ganz Stadtrichter = mit dem Burgermeisteramte vereinigt blie= übersehen worden ist und doch gleichwol das Fazit gar be, diese Vereinigung aber bereits aufgekundigt war; seht schon hieraus allenthalben hervor, daß unseres der Stadtkasse, nicht Ueberschuß für dieselbe von dem Gegners Rechnung und folglich auch seine Beweisfuh- ferneren Besitze der Gerichtsbarkeit zu erwarten war. rung nicht richtig ist, so zeigt sich dieß noch mehr, wenn Dieß bildet auch eigentlich die Regel. Denn wenn auch man, wie doch jedenfalls geschehen muß, nicht ein ein= einzelne Stadtgerichte vorkommen, die noch einen Er= ziges Jahr zum Maakstabe nimmt, sondern das Resul= trag gewähren, wie z. B. in unserer nächsten Nachbar= tat des Durchschnitts zu gewinnen sich bemüht. Aufschaft, so beruht diese Ausnahme doch gewöhnlich auf die ersten 44 Jahre nach Einführung des Stadtgerichtsseigenthumlichen ortlichen Verhältnissen und kann keinen